

Im März 2022

---

**Vernehmlassung zur Änderung der Tierarzneimittelverordnung und der Verordnung über das Informationssystem Antibiotika in der Veterinärmedizin**

Ergebnisbericht

---

## **Inhaltsverzeichnis**

### **Inhalt**

<b>1.</b>	<b>Ausgangslage .....</b>	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>Vernehmlassungsverfahren .....</b>	<b>3</b>
<b>3.</b>	<b>Allgemeine Bemerkungen .....</b>	<b>4</b>
<b>4.</b>	<b>Bemerkungen zum Entwurf TAMV .....</b>	<b>7</b>
<b>5.</b>	<b>Bemerkungen zur Verordnung über das Informationssystem Antibiotika in der Veterinärmedizin (ISABV-V).....</b>	<b>17</b>
<b>6.</b>	<b>Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden .....</b>	<b>19</b>

## 1. Ausgangslage

Die Tierarzneimittelverordnung (TAMV; SR 812.212.27) stützt sich auf das Heilmittelgesetz (HMG; SR 812.21) und auf das Lebensmittelgesetz (LMG; SR 817.0). Sie bezweckt:

- den fachgerechten Einsatz von Tierarzneimitteln zu gewährleisten; insbesondere die bedarfsgerechte und zielgerichtete Verschreibung, Abgabe und Anwendung von Antibiotika;
- die Konsumentinnen und Konsumenten vor unerwünschten Tierarzneimittelrückständen in Lebensmitteln tierischer Herkunft zu schützen;
- zum Schutz der Gesundheit der Tiere die Versorgung mit qualitativ hochstehenden, sicheren und wirksamen Tierarzneimitteln zu gewährleisten.

Mit der Änderung vom 18. März 2016 des HMG und der gestützt darauf erlassenen Verordnung über das Informationssystem Antibiotika in der Veterinärmedizin (ISABV-V; SR 812.214.4) sind die Grundlagen für das Informationssystem Antibiotika (IS ABV) und für die entsprechenden Meldepflichten geschaffen worden. Das IS ABV dient der Überwachung des Antibiotikaverbrauchs und ist Bestandteil der Strategie Antibiotikaresistenzen (StAR) mit dem Ziel, die Wirksamkeit von Antibiotika langfristig sicherzustellen. Ein wichtiger Aspekt ist deren sachgemässer Einsatz. Bei überdurchschnittlichem Antibiotikaeinsatz sollen Massnahmen ergriffen werden können.

Das IS ABV ist seit Anfang 2019 in Betrieb, die Datenerfassung hat sich im Grossen und Ganzen eingespielt und wird laufend verbessert. In einem nächsten Schritt sollen nun die entsprechenden Massnahmen geregelt und Präzisierungen vorgenommen werden, weil sich bei den ersten Erfahrungen im Betrieb des IS ABV Mängel bei der Datenerfassung, technische Lücken und Übersetzungsfehler gezeigt haben.

Mit der vorliegenden Revision der TAMV soll Tierärztinnen und Tierärzten ihre tägliche Arbeit erleichtert werden, indem beispielsweise der Prozess bei der Einfuhr von Arzneimitteln vereinfacht und mit zusätzlichen Umwidmungsmöglichkeiten die Verfügbarkeit von Arzneimitteln verbessert wird. Erleichterung soll auch schaffen, dass die Verträge mit einer fachtechnisch verantwortlichen Tierärztin oder einem fachtechnisch verantwortlichen Tierarzt (FTVT-Verträge) integraler Bestandteil der Tierarzneimittel-Vereinbarungen (TAM-Vereinbarungen) werden; separate Verträge soll es bei Neuabschlüssen nicht mehr geben. Zudem sollen die TAM-Vereinbarungen im IS ABV aufgeführt werden.

Die Anpassungen im Bereich der Bienen und anderer Insekten sollen einen Beitrag zur Lebensmittelsicherheit leisten: Bestehende Lücken, beispielsweise bei der Buchführungspflicht, sollen geschlossen und auch Tiere, die anderen Tieren als Futtermittel dienen, als Nutztiere im Sinne der TAMV betrachtet werden.

Schliesslich sollen mit dieser Revision einige Bestimmungen der TAMV präzisiert werden, die in der Vergangenheit beim Vollzug wiederholt Anlass zu Diskussionen gegeben haben.

## 2. Vernehmlassungsverfahren

Vom 25. März 2021 bis zum 9. Juli 2021 hat das EDI eine Vernehmlassung nach Art. 3 Abs. 2 des Vernehmlassungsgesetzes zum Entwurf der Revisionen der TAMV und der ISABV-V durchgeführt.

Neben den Kantonen und dem Fürstentum Liechtenstein wurden die in der Bundesversammlung vertretenen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft und weitere Organisationen und interessierte Kreise begrüsst.

Insgesamt sind 66 Stellungnahmen eingegangen (Kantone: 24, Parteien: 1, Dachverbände: 2, weitere interessierte Kreise: 39), welche auf der Internetseite <https://www.fedlex.admin.ch/de/consultation-procedures/ended/2021#EDI> eingesehen werden können.

Der nachfolgende Bericht enthält eine Zusammenfassung der eingereichten Stellungnahmen. Zuerst werden die allgemeinen Bemerkungen zusammengefasst, gefolgt von den detaillierten Stellungnahmen zu den einzelnen Artikeln.

### **3. Allgemeine Bemerkungen**

Die VSKT reichte eine Vernehmlassung ein, deren allgemeinen Bemerkungen sich die allermeisten Kantone mehr oder weniger wortwörtlich anschlossen. Die VSKT und damit die meisten Kantone (AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH) begrüessen die vorgeschlagenen Änderungen und halten dazu in drei Punkten fest:

- a. die Vereinfachungen bei der Einfuhr von Tierarzneimitteln könnten punktuell Erleichterungen bei Arzneimittel-Notständen bringen, doch sei zur Gewährleistung eines einheitlichen Vollzugs eine Vorprüfung der Meldungen durch das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) erforderlich;
- b. die Ausweitung der Buchführungspflicht auf Tierarzneimittel für Bienen wird im Interesse der Lebensmittelsicherheit und Gleichbehandlung begrüsst;
- c. die Massnahmen bei erhöhtem oder übermässigem Antibiotikaverbrauch seien angemessen und zweckmässig, doch könnten diese erst umgesetzt werden, wenn korrekte und aussagekräftige Daten vorlägen. Die Kantone müssten dabei über einen Ermessensspielraum verfügen.

Einige Kantone begrüessen die Vorlage in dem Sinne ebenfalls, setzen allerdings den Schwerpunkt teilweise etwas anders. So begrüsst ZH zwar die erleichterte Einfuhr von Tierarzneimitteln, mahnt jedoch, den Vollzug zu beachten. Die Kantone müssten im Rahmen der fünf- oder zehnjährigen Kontrolle der Praxen unter Umständen lange zurückliegende Sachverhalte überprüfen. Deshalb sollte das BLV oder Swissmedic "zeitnah, einheitlich und effizient" die Voraussetzungen für einen Import nach Art. 7 Abs. 1 TAMV überprüfen.

Für ZG sind die Massnahmen bei erhöhtem Antibiotikaverbrauch zu restriktiv und mit hohem Vollzugsaufwand verbunden. Die Vollzugsbehörde müsse sowohl jede gemeldete Überschreitung von Signal- und Aktionswerten auf ihre Richtigkeit hin überprüfen, als auch die vom Verursacher vorgeschlagenen Sanierungsmassnahmen. Die Tierärzteschaft werde zu früh und zu stark mit Verwaltungsmassnahmen bei einer Überschreitung des Signal- und Aktionswertes konfrontiert.

GE begrüsst die Vereinfachung der Einfuhr von Tierarzneimitteln für Schweizer Tierärzte mit Blick auf die grenznahen Tierarztpraxen in Frankreich. Die Umwidmung und die Unterkonfektionierung erlauben, dass die angemessene Behandlung und die angemessenen Mengen an Tierarzneimitteln verschrieben werden können und verhindert so eine übermässige Abgabe von Tierarzneimitteln.

Die GDK begrüsst ausdrücklich, dass insbesondere der Strategie Antibiotikaresistenz (StAR) Rechnung getragen wird. Die Ergänzung, dass der routinemässige Antibiotikaeinsatz an die Stallhygiene und Tierhaltung geknüpft wird, sei wichtig. Sie unterstützt im Übrigen die Stellungnahme der VSKT.

Die Mitte stimmt der Revision ebenfalls zu. Sie fordert dabei einen konsequenten Schutz unserer Umwelt für das Wohl der Bevölkerung und das Wohl der Tiere in der Landwirtschaft und setzt sich dafür ein, dass Antibiotika in der Landwirtschaft gezielter eingesetzt werden. Eine Lockerung der Importregeln soll nur für Einfuhren aus Ländern mit vergleichbarer Arzneimittelkontrolle vorzusehen. Sie unterstützt eine erweiterte Sorgfaltspflicht und fordert, dass das Wohl der Tiere und nicht wirtschaftliche Überlegungen und Profit im Vordergrund stehen sollen.

Die SP hat von der Vernehmlassung Kenntnis genommen, jedoch auf eine inhaltliche Stellungnahme verzichtet. Die anderen Parteien haben sich nicht geäussert.

Ausgiebig geäussert haben sich viele direkt betroffene Organisationen. Sie stimmen der Revision fast flächendeckend grundsätzlich zu, angefangen mit der VSKT, welche die Grundlagen für die schon zitierten Stellungnahmen der Kantone lieferte.

Die GST begrüsst die neuen Einfuhrbestimmungen, wenn damit Versorgungsengpässe bekämpft werden können. Sie verlangt eine verbindliche Liste der Tierarzneimittel, welche importiert werden dürfen, und die Möglichkeit von Konsignationslagern in der Schweiz. Bei der Einfuhr von ausländischen Tierarzneimitteln durch ausländische Tierärztinnen und Tierärzte dürfe keinesfalls die Schweizer Tierärzteschaft diskriminiert werden. Sehr kritisch eingestellt ist die GST gegenüber den Antibiotika-Vorschriften. Die GST unterstützt im Grundsatz die Absicht, die Nutztierhalter/Tierarztpraxen mit massiv erhöhtem Antibiotikaverbrauch in die Pflicht zu nehmen, sofern die zu diesem Zweck ergriffenen Massnahmen angemessen und verhältnismässig sind. Nach Ansicht der GST sind aber die vorgeschlagenen Massnahmen weder verhältnismässig noch geeignet. Die SMGP schliesst sich in der Stellungnahme der GST an.

Der SBV ist grundsätzlich mit der Vorlage einverstanden, hat jedoch ein paar wichtige Vorbehalte. Die Umwidmung und die mögliche Einfuhr von in der Schweiz nicht zugelassenen Tierarzneimitteln wird zwar begrüsst, aber:

- a. Die Bestimmung, dass ein TAM dessen Zulassung in der Schweiz abgelehnt wurde, nicht mit Bewilligung des BLV eingeführt werden darf, ist für Tierärzte nicht umsetzbar und wird daher abgelehnt. Der SBV fordert, dass Tierärzte ein Überblick über die Wirkstoffe erhalten, die sie legal einführen dürfen. Bezüglich Einfuhr sollte im Interesse einer einfacheren Administration und einer schnelleren Versorgung der Aufbau von Konsignationslager erlaubt werden.
- b. Das Tierschutzrecht legt die Bedingungen für die Haltung, Pflege und Betreuung der Tiere fest. Daher ist in der Tierarzneimittelverordnung auf Bestimmungen, die solche Aspekte betreffen zu verzichten.
- c. Neue Bestimmungen, aus denen eine Pflicht z.B. für den Abschluss von Wartungsverträgen für technische Anlagen abgeleitet werden kann, werden vom SBV abgelehnt.
- d. Die Schwellen für die Interventionen der Behörden bei erhöhtem oder übermässigem Antibiotikaverbrauch sind in der Verordnung numerisch festzulegen und gehören nicht

in eine technische Weisung. Wenn sich der Antibiotikaeinsatz auf tiefem Niveau stabilisiert und die Massnahmen weitgehend ausgeschöpft sind, müssen Informations- und Signalwert ausgesetzt werden.

Auf dieser Grundlage des SBV haben auch die kantonalen Verbände von Bern (BEBV) und Solothurn (SOBV), der SBLV sowie HOS eine Vernehmlassung eingereicht.

Ebenfalls verbindlichere Regelungen zum Import verlangt Apisuisse. Es gebe in der Schweiz keinen auf Bienen spezialisierten Tierarzt, so dass klar sein müsse, wer importieren darf. Ein ähnliches Problem, wenn auch weniger ausgeprägt, hat die BGK, welche die Kleinwiederkäuer, Hirsche und Neuweltkameliden vertritt.

Auch die Schweinezüchter (Suisseporcs), die Ziegenzüchter (SZZV), die Milchproduzenten (SMP), die Geflügelproduzenten (SGP), Gallosuisse sowie Swiss Beef, in der Folge mehrfach als "Fleischproduzenten(verbände)" zusammengefasst, äussern sich grundsätzlich positiv zur Vorlage. Die Schweiz bilde einen kleinen Markt für Tierarzneimittel. Daher könne es vorkommen, dass für bestimmte Indikationen oder für bestimmte Tierarten kein Tierarzneimittel zugelassen ist. Mit der Umwidmung und der zweistufigen Einfuhr von in der Schweiz nicht bewilligten Tierarzneimitteln wird diesem Umstand Rechnung getragen. Sie haben jedoch grundsätzlich die gleichen Vorbehalten wie die Bauernverbände. Die Geflügelproduzenten sowie der SVGM weisen darauf hin, dass das Geflügel die dritt wichtigste Tierart der Schweizer Landwirtschaft sei, und es deshalb gewisse Spezifitäten gebe, insbesondere im Hinblick auf die Gruppenbehandlungen und die Vorgehensweise bei Impfungen oder im Zusammenhang mit der Versorgung von wichtigen Wirkstoffen. Dies speziell, wenn es darum geht, Krankheitsprophylaxe zu betreiben oder im Zusammenhang mit Notstandssituationen bei fehlenden Alternativregistrierungen. Der SZZV erachtet es für die Ziegenzucht und -haltung als wichtig, dass eine Vereinfachung des Imports von Medikamenten erfolgt sowie auch die Unterkonfektionierung von Medikamenten. Er stösst sich jedoch daran, dass die Enthornung der Zicklein ("Gitzi") erschwert werde.

Die Kälber- und Rindergesundheitsdienste (RGD, KGD) begrüssen die Revision ebenfalls, insbesondere in den Bereichen «Erleichterungen des Importes und der Umwidmung von Arzneimitteln» mit dem Ziel, die Versorgungssicherheit zu verbessern. Bezüglich der Massnahmen zur Senkung des Antibiotikaverbrauchs und Verhinderung von Resistenzen, sehen sie es als zielführend an, den Fokus nicht auf Einzelbetriebe oder Praxen zu legen, sondern primär auf die Produktions- und Haltungsformen, um übergeordnete Probleme sichtbar zu machen.

Den Alpwirtschaftsverbänden (SAB und SAV) ist wichtig, dass es keine Einschränkungen der Vorratshaltung und des Imports von Tierarzneimitteln durch Tierärzte gibt. Zudem wird eine Vereinfachung für Betriebsbesuche im Rahmen der TAM-Vereinbarung für kleine Heimbetriebe und Alpen bei guter Führung Kontrollen gefordert. Sie sollen im Winter im Tal stattfinden und bei guter Haltung auf einen Zweijahresrhythmus ausgedehnt werden.

Die Bio-Verbände (Biosuisse, FiBL) und die SMGP setzen primär auf präventive Massnahmen für gesunde Tiere und begrüssen alle Massnahmen, die zur Antibiotikareduktion in Tierhaltungen führen. Sie weisen darauf hin, dass die derzeitige Rechtslage lediglich die Rezeptierung von pflanzlichen Formula-Arzneimitteln durch Tierärztinnen und Tierärzte und die Abgabe in einer Apotheke ermögliche. Das sei, insbesondere in der Nutztierpraxis, nicht praktikabel.

Der Tierschutz (STS) wünscht eine Erweiterung bzw. Anpassung der Definitionen, insbesondere soll der Begriff "Heimtier" gemäss der Tierschutzgesetzgebung angepasst werden. Zusammen mit den Zoos wird darauf aufmerksam gemacht, dass Zootieren teilweise Haustiere verfüttert werden. Dafür und für den Import und die Umwidmung von Tierarzneimitteln bedürfe es Ausnahmen. Auch die beiden Universitäten machen auf spezifische Probleme für ihren Bereich aufmerksam.

Der ASSGP, der die Interessen der Hersteller und Vertreiber von OTC-Arzneimitteln (*over the counter*, d.h. rezeptfreie) vertritt, ist der Auffassung, dass für die Einfuhrbestimmungen insbesondere die Art. 18 und 20 HMG relevant sind und der Vorschlag, dass – sofern die in der TAMV genannten Voraussetzungen erfüllt sind – Tierarzneimittel zukünftig ohne Bewilligung durch Swissmedic ausschliesslich mit einer Meldung an das BLV eingeführt werden können, mit dem HMG nicht konform sei und die Arzneimittelsicherheit unnötig in Frage stelle. Er lehnt die vorgeschlagenen Einfuhrbestimmungen deshalb ab. So auch Scienceindustries.

Der Micarna sind drei Punkte wichtig: Die Verfügbarkeit von Tierarzneimitteln, deren fachgerechter Einsatz sowie rückstandsfreie tierische Produkte. Zentrales Anliegen ist ihr, konsequent Antibiotikaresistenzen zu verhindern. Die Antibiotika-Datenbank soll künftig als Controllinginstrument und Grundlage für Sanktionen genutzt werden, zum Schutz der grossen Mehrheit der Tierärztinnen und Tierärzte, die sehr gute Arbeit leisten. Eine gezielte Kontrolle der aktuell häufig genutzten Antibiotika sei viel effizienter als eine teure flächendeckende Kontrolle. Dazu benötige man den Support des BLV.

Proviande begrüsst die Revision, auch die strengere Handhabung und Dokumentation von antibiotikahaltigen Arzneimittelvormischungen und Fütterungsarzneimittel. Pharmasuisse und Round Table Antibiotics begrüssen die Revision ebenfalls ausdrücklich.

Die Zookreise begrüssen ausdrücklich den vorgeschlagenen, vereinfachten Prozess bei der Einfuhr von Tierarzneimitteln und die zusätzlichen Umwidmungsmöglichkeiten zur Verbesserung der Verfügbarkeit von Tierarzneimitteln. Ein sogenannter Therapienotstand kann somit vermieden werden.

Viele Vernehmlassungsteilnehmende legen Wert auf den Vollzug, sei es, dass genauere Bestimmungen und Sanktionen gefordert werden (z.B. EFBS). Refdata und Scienceindustries verlangen, dass die Übermittlung der "bewährten und einfach zugänglichen" GLN Nummern weiterhin möglich sein muss.

## **4. Bemerkungen zum Entwurf TAMV**

### Art. 3

Die meisten Kantone begrüssen die Ausdehnung der Nutztier-Definition und die Definition der Gruppengrössen ausdrücklich, AG möchte die Gruppengrössen verkleinern.

Für Zootiere bestehen gemäss Zooschweiz und Zoo B gewisse Unklarheiten im Bereich Futtermittel zur Verfütterung an Zootiere. Es wird darauf hingewiesen, dass Heimtierequiden unter Umständen in eigens dafür eingerichteten Lokalen (Zoo B) oder in zeitlich dafür gesperrten Schlachtlökalen geschlachtet werden, um Tierfutter für andere Heimtiere zu produzieren (Zootiere, Hunde etc.). Dies sollte gemäss GST, SMGP, Uni BE und STS weiter möglich sein.

STS, SMGP und GST monieren eine Inkongruenz mit den Definitionen gemäss Tierschutzrecht. Die Tierarztpraxis im Bad macht darauf aufmerksam, dass Neuweltkameliden teilweise als Heimtiere gehalten werden und damit wie Pferde mit Pferdepass behandelt werden sollten. Auch Minipigs, Schweine, die als Heimtiere gehalten werden, sollen hier aufgeführt werden, meint Scienceindustries.

Apisuisse schlägt vor, dass bei Bienen als Tiergruppe zehn *Völker* gemeint sein sollten.

GST, SMGP, STS, Scienceindustries und Micarna verlangen bei gewissen Tieren tiefere Gruppengrößen in der Definition. Der Begriff "Galenik" sollte zudem auch definiert werden.

ZH macht auf historisch entstandene Definitionsverwirrungen aufmerksam: In Art. 3 TAMV sollte die "Tierarztpraxis oder -klinik" definiert und durchgehend einheitlich verwendet und in einer Definition von "Tierhalter und Tierhaltung" in Art. 3 TAMV auf die TSV und die LBV verwiesen werden.

#### Art. 4

In Bezug auf die zusätzliche Etiketke hat VD Verständnisprobleme mit "un emballage unitaire" und gemäss GST und SMGP ist der Begriff "Tierarzneimittel" zu eng gefasst. Es müsse der Begriff Arzneimittel verwendet werden.

#### Art. 5

Auch in der Bestimmung zur Anwendungsanweisung sollte laut GST und SMGP der Begriff "Arzneimittel" verwendet werden.

#### Art. 6

Die Ausweitung der Umwidmung auf die "Galenik" wird von allen Seiten ausdrücklich begrüsst. Die GST und die SMGP wünschen sich eine präzisere Formulierung von Bst. a: "kein Tierarzneimittel zugelassen und verfügbar ist" soll ersetzt werden durch "wenn kein zugelassenes Tierarzneimittel verfügbar ist», was den Sinn präziser wiedergebe. Scienceindustries würde in Bezug auf die Zieltierart Präzisierungen anbringen sowie Bst. c präziser fassen (Resistenzen gegen für die Zieltierart zugelassene Antibiotika).

Die VSKT und die meisten Kantone wünschen eine präzisere Formulierung von Bst. b und c, da der genaue Bezug fehle: b. wenn die Anwendung des eigentlich für die entsprechende Indikation zugelassenen Tierarzneimittels aufgrund der Galenik im Einzelfall nicht möglich ist; c. bei der Verwendung des eigentlich für die entsprechende Indikation zugelassenen Tierarzneimittels Bedenken bestehen bezüglich der Entwicklung von Antibiotikaresistenzen.

Das Tierspital ZH möchte „highest priority critically important antimicrobials" von der Umwidmung ausschliessen.

#### Art. 7

Die neuen Einfuhrbestimmungen sind umstritten. Der ASSGP und Scienceindustries lehnen sie grundsätzlich ab. Sie sind der Ansicht, die gesetzlichen Grundlagen im HMG genügen nicht für eine bewilligungsfreie Einfuhr von Tierarzneimittel (nur mit einer Meldung). Die anderen Vernehmlassungsteilnehmenden stimmen der neuen Einfuhrregelung im Grundsatz zu, allerdings meist mit formalen und inhaltlichen Änderungsanträgen.

Gemäss den Kantonen und der VSKT ist die Struktur der Art. 7 bis 7d undurchsichtig und müsse überarbeitet werden, insbesondere auch mit Blick auf den französischen Text.

Die Kantone und die VSKT verlangen bei der Einfuhrmeldung die Präzisierung des Namens mit der UID- und BUR-Nummer und machen auf eine Inkonsistenz zur grundsätzlichen Zuständigkeit von Swissmedic für den Import aufmerksam. Die Kantone und die VSKT sind der Ansicht, dass im Sinne eines einheitlichen und einfachen Vollzugs, das BLV die eingehenden Meldungen auf ihre Rechtmässigkeit gemäss Abs. 1 Bst. a. - d. überprüfen muss, bevor es diese in ASAN erfasst. Flächendeckend wird eine Formularvorlage verlangt.

Die GST und die SMGP möchten die Voraussetzung in Abs. 1 Bst. b präzisieren, "wenn in der Schweiz kein alternativ einsetzbares oder in der therapeutischen Wirkung gleichwertiges zugelassenes Tierarzneimittel verfügbar ist." Die Uni BE schlägt eine Positivliste der Substanzen vor, die für Heimtierpferde importiert werden dürfen (aus Ländern mit vergleichbarer Heilmittelkontrolle). Die Zoos verlangen Spezialnormen bzw. Ausnahmen für ihre Bedürfnisse. So möchten der Zoo ZH und die Uni ZH eine Vereinfachung in Bezug auf die Einfuhr von Tierarzneimitteln für Heimtiere und eine Erweiterung auf "Formula magistralis". Apisuisse beantragt, dass in der Schweiz als Tierarzneimittel nicht zugelassene Wirkstoffe nicht ohne Bewilligung importiert werden dürfen. Dies gehe aus der Verordnung und den Erläuterungen nicht klar hervor.

Die französischsprachigen Kantone verlangen, dass "État" sprachlich durch "pays" ersetzt wird.

Zoo ZH stellt fest, dass bisher die Einfuhr für von Tierarzneimitteln für Heimtiere nicht melde- oder bewilligungspflichtig war; dies sollte so bleiben.

#### Art. 7a

Das Tierspital ZH stellt fest, dass es in Bezug auf die Einfuhr mit Bewilligung in Bst. a "in einem Land *mit* vergleichbarer..." heissen muss – nicht "ohne".

Die Kantone und die VSKT beantragen, in der Bestimmung zur Einfuhr mit Bewilligung einen neuen Bst. h einzufügen: "wenn es sich um immunologische Tierarzneimittel handelt, mit Ausnahme der Allergene". Zudem soll eine sprachliche und logische Neuordnung der Art. 7a und 7c vorgenommen und in Absatz 2 eine Ergänzung eingefügt werden: auch hier soll nur eine Einfuhr aus Ländern mit vergleichbarer Arzneimittelkontrolle möglich sein.

Die Bauernverbände sowie die Fleischproduzenten(verbände) erachten die Voraussetzung des "grossen therapeutischen Nutzens" aufgrund der Kaskade als selbstverständlich und beantragen deshalb die Streichung von Bst. f.

Aus Zookreisen wird die Berücksichtigung von Spezialfällen beantragt; so schlägt Zoo ZH vor, die Einfuhr von Arzneimitteln Formula magistralis mit Bewilligung zu ermöglichen.

#### Art 7b

Die meisten Vernehmlassungsteilnehmenden begrüssen die Möglichkeit der Einfuhr zur Umwidmung. ASSGP und Scienceindustries lehnen dies ab. Dies sei nicht mit dem Heilmittelsystem konform, stelle die Aufgabe der Marktüberwachung des Instituts bei Tierarzneimitteln unnötig in Frage und berge die Gefahr, dass das System der Arzneimittelsicherheit in der Schweiz umgangen wird.

## Art. 7c

Die Zoos bedauern, dass das Verbot der Einfuhr nicht zugelassener Arzneimittel, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten, beibehalten wird. Wie die aktuelle Pandemie und Impfkampagne zeige, seien wir auf solche Arzneimittel angewiesen sind und deren Bedeutung nehme zu. Sie schlagen deshalb dringend vor, das absolute Verbot zu überdenken und eine Ausnahmeregelung in den Text aufzunehmen.

Die Kantone machen darauf aufmerksam, dass der deutsche und französische Text nicht übereinstimmen. Die welschen Kantone monieren auch einen Widerspruch zu Art. 7a.

Die Kantone und die VSKT fordern die Streichung von Abs. 3 sowie die Berücksichtigung der immunologischen Tierarzneimittel in Art. 7a. Sie begrüßen das ausdrückliche Verbot der Abgabe auf Vorrat von eingeführten Tierarzneimitteln nach Abs. 5. Dies sei im Sinne der Arzneimittelsicherheit plausibel. SO gibt jedoch zu bedenken, so müsse der Tierarzt "für jedes importierte Tübli auf die Alp".

Die Bauern- und Fleischproduzenten(verbände) sowie die SAB und der SAV verlangen die Streichung von Abs. 2, weil die Tierärzte nicht wissen können, ob und bei welchen Tierarzneimitteln eine Zulassung in der Schweiz abgelehnt wurde. Zudem sei es möglich, dass ihnen aus Datenschutzgründen die Informationen gar nicht zugänglich sind.

Die GST und die SMGP fordern, dass keine Inländerdiskriminierung von Schweizer Tierärztinnen und Tierärzten gegenüber ausländischen Tierärztinnen und Tierärzten stattfinden dürfe. Es soll keine Ausweitung der Abgabe auf Vorrat durch ausländische Tierärztinnen und Tierärzte vorgesehen werden, auch wenn eine TAM-Vereinbarung und FTVT vorliegen; der Bestandesbesuch sei zwingend erforderlich. Der STS beantragt, dass Tierärztinnen und Tierärzte, die gestützt auf Staatsverträge in der Schweiz tätig sind, Arzneimittel, die in ihrem Herkunftsland zugelassen sind, nur in kleinen Mengen anwenden oder abgeben.

Das Tierspital ZH verlangt die Streichung von Abs. 4, da mit diesem Absatz mehr oder weniger alle in den besagten Ländern zugelassen Arzneimittel (wie Colistin und Zink-Kombination) oder in der Schweiz nicht zugelassene Tierarzneimittel von in der Schweiz nicht niedergelassenen Tierärzten eingesetzt werden können, nicht aber von Schweizer Tierärzten, was unter anderem auch einer Rechtsungleichheit gleichkomme. Sie verlangt deshalb, dass ausländische Tierärzte nur im Rahmen eines Bestandesbesuchs im Ausland zugelassene Arzneimittel abgeben dürfen.

Die Kantone und die VSKT begrüßen ein Verbot der Abgabe auf Vorrat von eingeführten Tierarzneimitteln. GST, SMGP, die Fleischproduzenten(verbände) und die Bauernverbände sind hingegen der Meinung, dass importierte Tierarzneimittel von Schweizer Tierärztinnen und Tierärzten auf Vorrat abgegeben werden können müssen. Vereinzelt wird vorgeschlagen, dass eine *Rücksprache* mit dem Tierarzt Voraussetzung sei, aber eingeführte Arzneimittel auf Vorrat abgegeben werden dürfen (Micarna, SGP, SVGM). GE macht darauf aufmerksam, dass ausländische Tierärztinnen und Tierärzte keine FTVT-Ausbildung absolvieren und damit auch keine TAM-Vereinbarung abschliessen können.

#### Art. 7d

Die Kantone, die Bauernverbände und die Fleischproduzenten(verbände) beantragen, dass wenn die EZV Arzneimittelsendungen feststellt, die dem BLV nicht gemeldet worden sind beziehungsweise für die keine Bewilligung des BLV vorliegt, sie das BLV informiert und nicht das Institut.

ZH beantragt, dass die Prüfung der Anforderungen von Art. 7 Abs. 1 Bst. a–d TAMV sollte möglichst zeitnah, einheitlich und effizient über eine zentrale Stelle – das BLV oder alternativ die Swissmedic – erfolgen.

#### Art. 8

Die Kantone erachten Abs. 3 als pragmatisch und angemessen. Die Bauernverbände und die Fleischproduzenten(verbände) sind der Meinung, dass es mit der vorgeschlagenen Anpassung zu einem Abgabeverbot für solche Mittel zum Zweck der Enthornung bzw. Kastration kommen würde. Aus diesem Grund sei ein Zusatz notwendig, dass Tierarzneimittel/Betäubungsmittel für Enthornung und Kastration weiterhin eingesetzt werden können. FR fordert, dass spezifische Personen wie z.B. Wildhüter Betäubungsmittel auf Vorrat halten dürfen. Micarna fordert eine Ausnahme für die Fischzucht, wo es spezifische Probleme gebe. GE schlägt eine Ausweitung auf Heimtiere vor.

Die Zoos begrüßen die Aufhebung der Abgabebeschränkung zum Einsatz der Hellabrunner-Mischung (Ketamin und Xylazin) ausdrücklich.

Micarna begrüsst, dass der Zusammenhang zwischen Antibiotikaabgabe und mangelnder Hygiene oder Haltungsbedingungen thematisiert wird, findet die Formulierung aber nicht zielführend. Die Kantone und die VSKT begrüßen die Stossrichtung der Bestimmung, erachten jedoch einen Bezug zu Art. 59 TSV sowie zur TSchV als sinnvoll. Die Bauernverbände, die Fleischproduzenten(verbände), RGD, KGD, GST und SMGP lehnen die Bestimmung ab und verlangen eine Streichung von Abs. 4. Die Formulierung sei sehr vage und in alle Richtungen interpretierbar und somit für den Vollzug nicht geeignet. Die GST ist der Meinung, diese Vorgaben seien im Tierschutzgesetz und dessen Ausführungsbestimmungen geregelt. Die GST macht zudem auf das Dilemma aufmerksam, dass es aus Gründen des Tierwohls heikel sei, Antibiotika zu verweigern, wenn die Tiere schlecht gehalten werden. So würden sie doppelt strapaziert. In die gleiche Richtung äussert sich der STS.

#### Art. 8a

Die Kantone begrüßen die Bestimmung zur Unterkonfektionierung, FR bemängelt eine unklare Terminologie auf Französisch. Die GST und die SMPG erachten es als wichtig, dass auch die *Wirkstoffe* unterkonfektioniert werden können.

Fleischproduzenten(verbände) begrüßen die Unterkonfektionierung erachten die geforderten Angaben auf der Etiketle aber als übertrieben. Die Angaben nach Bst. b bis f seien für eine kurzfristige Therapie (z.B. 5 oder 10 Tage) nicht nötig, wenn das Tierarzneimittel nur für eine bestimmte Behandlung, aber nicht auf Vorrat abgegeben werde. In die gleiche Richtung geht die GST. Sie möchte in Abs. 2 die Etiketle nur vorsehen, wenn die Arzneimittel nicht innert 10 Tagen aufgebraucht werden. Auch VD erachtet die Etiketle als sehr lang.

Die Kantone schlagen vor, dass zwecks Rückverfolgbarkeit die Chargen-Nr. oder Lot-Nr. auf der Etiketle enthalten sein müssen.

Der Zoo ZH und die Uni ZH schlagen vor, dass wenn es sich um ein Spital mit integrierter Apotheke handelt, dann sollen Tierärzte auch flüssige Arzneimittel ad hoc ausserhalb des Spitals abfüllen dürfen. Diese müssen nicht zwingend durch die Apotheke im Sinne einer Herstellung produziert werden.

#### Art. 10

Die Kantone und die VSKT stellen fest, dass in der Praxis die TAM-Vereinbarungen mit Tierarztpraxen oder -kliniken (=Standort (BUR) eines Unternehmens (UID)) abgeschlossen werden. Diese machten auch als Einheit für den Warenfluss (ISABV) und als Bewilligungsinhaber (Detailhandelsbewilligung) Sinn und sie schlagen deshalb vor, den Begriff "Tierarztpraxis oder -klinik" sowie "Tierhalter und Tierhalterin" zu definieren und dann in der Verordnung einheitlich zu verwenden.

Sie schlagen auch vor "vor Ort" zu streichen, dies insbesondere im Hinblick auf die Telemedizin. Einige Fleischproduzenten(verbände) möchten den Begriff "Bestandesbesuch" streichen, da es verschiedene Möglichkeiten gebe, den Gesundheitszustand einer Herde beurteilen zu können. VS möchte vielmehr auf die "Kenntnis des Gesundheitszustandes des Bestandes" setzen.

GST, SMGP, RGD, KGD, die Alpwirtschaftsverbände und die Fleischproduzenten(verbände) möchten den letzten Satz in Abs. 2 streichen und damit die Abgabe auf Vorrat für eingeführte in der Schweiz nicht zugelassene Tierarzneimittel ermöglichen. Als Beispiele werden stallspezifische Impfstoffe angeführt, welche importiert werden, oder Eisen 20%, welches in der Schweiz nicht lieferbar war und importiert werden musste. Ebenso Impfstoffe, die bei Geflügel über das Trinkwasser verabreicht werden. Diese Produkte müssten für eine gute Prophylaxe und zur Reduktion des Antibiotika-Verbrauchs auf Vorrat abgeben werden.

Die meisten Kantone (ausser FR, SO, SG und VD, differenziert AG), VSKT, GST und SMGP beantragen Abs. 5 zu streichen, wonach die abgeschlossenen TAM-Vereinbarungen im ISABV erfasst werden sollen. Es seien noch einige Fragen dazu offen. Das Tierspital ZH begrüsst diese Bestimmung ausdrücklich.

#### Art. 11

Es sind keine Stellungnahmen zu dieser Bestimmung eingegangen.

#### Art. 12

Der STS schlägt vor, in dieser Bestimmung den Begriff Insekten durch "Arthropoden" zu ersetzen (auch in Art. 14).

#### Art. 14

Die Bestimmung zu den Formula-Arzneimitteln für Tiere der zoologischen Familien der Equidae und Camelidae sowie für in Gehegen gehaltenes Wild wird flächendeckend begrüsst. Scienceindustries beantragt eine entsprechende Regelung für Minipigs.

GST, SMGP und die Bioverbände fordern eine neue Regelung der in den allgemeinen Bemerkungen erwähnten Problematik von Formula-Arzneimitteln. So sollen Tierärztinnen und Tierärzte zur Abgabe von pflanzlichen Arzneimittel nach Art. 9 Abs. 2 Bst. a-c<sup>bis</sup> HMG berechtigt

sein, sofern diese von einem Betrieb bezogen werden, welcher über eine Herstellungsbewilligung und eine Abgabeberechtigung verfügt.

#### Art. 15a

Die Kantone und die VSKT halten fest, dass die Zusammenführung von TAM-Vereinbarung und FTVT-Vertrag Klarheit schaffe und die Rolle des Bestandestierarztes stärke. Allerdings sei der Kommentar dazu falsch platziert. Auch fordern sie erneut eine einheitliche Terminologie bzw. klare Definitionen.

Die GST und die SMGP beantragen, die bisherige Regelung beizubehalten. Im Notfalldienst oder bei Bestandesbetreuung durch Spezialisten, die einen längeren Anfahrtsweg haben, könne es vorkommen, dass Betriebe ohne TAM-Vereinbarung besucht werden und eine orale Gruppentherapie nötig sei. Die vorgeschlagene Regelung würde eine grosse Einschränkung bedeuten und die Praxen vor grosse organisatorische Probleme stellen. Gleiches monieren SO, RGD, KGD und die Fleischproduzenten(verbände).

#### Art. 16

SG erachtet es als sinnvoll, wenn auch Rezepte ohne antimikrobielle Wirkstoffe im Informationssystem Antibiotikaverbrauch in der Veterinärmedizin (IS ABV) gespeichert würden; z.B. für Entwurmungen. Dies mache es dem Vollzug einfacher nachzusehen, ob ein Rezept ausgestellt wurde oder nicht. Tierarzneimittel ohne antimikrobielle Wirkstoffe hätten ebenfalls Absetzfristen, welche es zu beachten gebe.

Micarna macht auf die Kreuzkontaminationen durch Zink mit Antibiotika aufmerksam, wie sie in Dänemark aufgetreten seien.

Gemäss den Zoos bestehen Unklarheiten für Zoos und Tierparks, wie bei der Erfassung von Antibiotika-Behandlungen für die in Zoos gehaltenen Tieren zu verfahren ist.

#### Art. 18

Die GST, Micarna und die Geflügelproduzentenverbände machen darauf aufmerksam, dass Tränkewasser kein Futtermittel sei und dies ist in der entsprechenden Verordnung auch so anzupassen ist. Die Dosiergeräte, mit denen Arzneimittel dem Wasser beigemischt werden beim Geflügel sind so einfach und unkompliziert problemlos zu handhaben, dass auch ohne entsprechende FTVTSchulung eine sachgemässe Verabreichung möglich ist. So sei es auch in der EU.

#### Art. 19

Die meisten Kantone und die VSKT verlangen an dieser Stelle nochmals verbindliche und einheitliche Definitionen. Sie beantragen zudem, dass die "regelmässige Wartung" der technischen Anlagen mindestens jährlich stattzufinden habe und der FTVT Einsicht in die Wartungsprotokolle hat. Die Bauernverbände, Gallosuisse, HOS und Swiss Beef möchten, dass die Wartung durch einen "Servicetechniker" gemäss den Wartungsfristen des Herstellers durchgeführt wird, da man ansonsten eine Wartungsvertragspflicht ableiten könnte, welche zusätzliche Kosten für die Landwirte verursachen würde. Einige Fleischproduzenten(verbände) beantragen die vollständige Streichung von Bst. f (SMP, Suisseporcs). SGP, SVGM und Micarna würden den Betriebsinhaber als Verantwortlichen genügen lassen.

#### Art. 20a

Die Kantone und die VSKT beantragen, in Art. 20a, der die Aufgaben der fachtechnisch verantwortlichen Tierärztin bzw. des fachtechnisch verantwortlichen Tierarztes festlegt, die neue Pflicht nach Art. 19 Bst. f aufzunehmen. Der FTVT müsse überprüfen, ob die Wartung der Anlage ordnungsgemäss durchgeführt wird.

#### Art. 22

Die Kantone und die VSKT begrüessen die Festlegung der Sorgfaltspflichten der Nutztierhalterinnen und Nutztierhalter ausdrücklich und verlangen, dass eine Unterhaltungspflicht der Inhalationsnarkosegeräte im Zweijahresrhythmus vorgesehen wird. SMP macht darauf aufmerksam, dass die Verantwortung für Probleme teilweise auch bei der Tierärztin bzw. dem Tierarzt liegt.

FR und VD verlangen, dass die Aufbewahrungsfrist von 3 Jahren für die Anwendungsanweisungen beibehalten wird.

#### Art. 24

SMP und Scienceindustries fragen, was mit Milch sei, die während der Absetzfrist zur Kälberfütterung verwendet wird. Dies müsse geregelt werden.

#### Art. 25

Die Kantone und die VSKT halten fest, dass im massgeblichen Art. 27- entgegen den Ausführungen in den Erläuterungen - keine entsprechenden Anpassungen in Bezug auf eine vereinfachte Buchführung für Bienenarzneimittel vorgesehen sei.

Dasselbe bemängelt auch die Identitas. Sie macht zusätzlich auf Zuständigkeitsprobleme bei Pferden aufmerksam, die in fremden Ställen (Pensionsställen) gehalten werden, was in den Agglomerationen öfters vorkomme. Eine Harmonisierung der Meldepflichten zwischen TVD-V und TAMV sei anzustreben.

#### Art. 26

Apisuisse begrüsst, dass die Buchführungspflicht für Bienen nun rechtlich verankert wird.

#### Art. 30

Die Kantone und die VSKT verlangen, dass sie in interkantonalen Verfahren ohne Amtshilfe Kontrollergebnisse aus Tierhaltungen und vergleichbare Informationen über die Abgabe von Arzneimitteln an die Kantonstierärztin oder den Kantonstierarzt melden dürfen, die oder der die Bewilligung zur Abgabe von Arzneimitteln nach Art. 30 HMG erteilt hat.

#### Art. 36

Die Kantone und die VSKT beantragen zu prüfen, ob die Rechtsgrundlage für die Datenweitergabe unter den Kantonen ohne Amtshilfesuch in der Verordnung geregelt ist.

Ansonsten müsste diese in der TAMV aufgenommen werden.

#### Art. 36a - 36d

Die Art. 36a ff. sind stark umstritten, fast von allen Vernehmlassungsteilnehmenden.

Die GST kritisiert, dass einige der vorgesehenen Massnahmen empfindlich in die Freiheitsrechte der Betroffenen eingreifen würden, z.B. in die Wirtschaftsfreiheit beim Entzug der Detailhandelsbewilligung (DHB). Solche Massnahmen gehörten in ein Gesetz im formellen Sinn oder zumindest deren Grundzüge müssen auf Gesetzesstufe verankert sein. Darüber hinaus ist fraglich, ob bei gewissen Massnahmen der Bund überhaupt gesetzgebungsbefugt ist (z.B. Entzug DHB). Darüber hinaus können manche Massnahmen gar nicht gegen Tierarztpraxen, sondern nur gegen Einzelpersonen ergriffen werden (z.B. Pflicht zur Weiterbildung, Entzug DHB). Weiter führt die GST an, dass die Tierärzteschaft im Rahmen von IS ABV umfassende Daten zum Antibiotikaverbrauch liefere. Diese Daten dürfen nicht zum Zwecke der Sanktionierung einer Minderheit verwendet werden. Massnahmen und Einschränkungen, welche die überwiegende und sich pflichtgemäss verhaltenden Mehrheit belastet, lehnt die GST ab. Das Vertrauen der Tierärzteschaft in IS ABV und deren Bereitschaft, diese Daten korrekt zu liefern, werde dadurch stark beeinträchtigt. Ein künftiger Massnahmenkatalog müsste sich an einer periodischen Standortbestimmung orientieren. Ein schwimmender Schwellenwert aus den Daten der IS ABV lehnt die GST ab.

Die Kantone und die VSKT sehen das Festlegen von Signal- und Aktionswerten sowie die Schwelle für die Überprüfung und Massnahmen als pragmatisch an. Die vorgeschlagenen Massnahmen seien zweckdienlich. Es müsse allerdings gewährleistet sein, dass die Resultate der Erhebungen aussagekräftig sind. Da dies im Moment noch nicht der Fall sei, müsse mit der Inkraftsetzung zugewartet werden und es brauche eine Koordination mit den Kantonen (so auch GDK, RGD und KGD).

Einige Fleischproduzenten(verbände) lehnen Art. 36a-36d in dieser Form ab und regen an, diese Bestimmungen zusammen mit der GST neu zu formulieren (SVGM, RGD, KGD, SGP).

#### Art. 36a

Scienceindustries regt an, bei der Festlegung von Signal- und Aktionswerten die Praxisstruktur zu berücksichtigen. Micarna ist es ein Anliegen, dass Signal- und Aktionswerte klar definiert werden und somit eine einheitliche Sprache gewährleistet sei. Fische müssten gesondert und nach der Spezies unterschiedlich behandelt werden. Identitas verweist auf die bewährte Tierverkehrsdatenbank, die für die TAMV als Referenz dienen könnte.

Die Bauernverbände und die Fleischproduzenten(verbände) regen an, wie die Signal- und Aktionswerte zu bestimmen und in die Verordnung aufzunehmen sind und mahnen, das Pareto-Prinzip nicht zu missachten (sobald ein gewisser Standard der Reduktion des Antibiotikaeinsatzes erreicht ist, ist eine weitere Reduktion nur noch schwer zu erreichen). Der Signalwert soll den Bereich von 10 - 20% Betriebe mit den höchsten Verbrauchs- resp. Verschreibungsmengen, der Aktionswert diejenigen mit den höchsten 10% umfassen.

Der Zoo ZH und das Tierspital ZH schlagen vor, für grosse Spezialistenkliniken, Spitäler und Zoos gesonderte Signal- und Aktionswerte festzulegen.

#### Art. 36b

Es sind keine spezifischen Bemerkungen zu dieser Bestimmung eingegangen (siehe jedoch die allgemeinen Bemerkungen zu Art. 36a - 36d).

### Art. 36c

Die Bauernverbände und ZG halten fest, dass eine dreijährige Beobachtungsfrist nur bei der Rein-Raus-Produktion praktikabel sei. Der vorgeschlagene dreijährige Zeitraum, in deren die Vergleichszahlen zweimal über dem Aktionswert liegen dürfen, sei zu kurz. Hier bestehe die Gefahr, dass ein medizinisch notwendiger Einsatz von Antibiotika durch den Druck der Verordnung verhindert wird und Tierschutzprobleme durch unterlassene antibiotische Behandlungen direkt provoziert würden.

Micarna möchte die Begriffe Hygiene, unzulängliche Haltung bzw. Pflege und Betriebsführung bei der Abklärung der Ursachen berücksichtigt wissen.

### Art. 36d

Die Kantone und die VSKT beantragen zu prüfen, ob die Rechtsgrundlage für die Datenweitergabe unter den Kantonen ohne Amtshilfesuch in der Verordnung geregelt ist. Ansonsten müsste diese in der TAMV aufgenommen werden.

Gemäss BE und ZH sollen bei den Massnahmen zur Reduktion des Antibiotikaverbrauchs neben dem Tiergesundheitsdienst auch eine entsprechende kantonale Beratungsstelle beigezogen werden können.

Der RGD und der KGD lehnen die Bestimmung als viel zu detailliert ab.

Eine Bevormundung der Betriebe wie sie in Art. 36d Abs. 2 und 3 vorgesehen ist, ist aus Sicht des BEBV nicht anzustreben. Er vertritt die Ansicht, dass die Tiergesundheit auf den Betrieben durch die Zusammenarbeit mit dem Bestandestierarzt verbessert werden sollte und nicht durch Auflagen. Massnahmen wie die Förderung des Besuches von Weiterbildungskursen begrüsst der BEBV.

Für die GST lassen die vorgesehenen Massnahmen viele Fragen offen, z.B. bezüglich des Entzugs der Detailhandelsbewilligung. Dabei fehle es der gesetzlichen Grundlage im formellen Sinn, was auch ZG und STS moniert. Auch Scienceindustries, RGD, KGD und SVGM erachten den Entzug der Detailhandelsbewilligung als problematisch.

RGD und KGD erachten auch diese Bestimmung als zu detailliert und lehnen sie in dieser Form ab.

TI legt Wert darauf, dass klar kommuniziert wird, dass Massnahmen zur Tierhaltung und zur Fütterung lange vorher ergriffen werden können, wenn die Tierhalterin bzw. der Tierhalter den Pflichten im Sinne der Tierschutz- und Tierseuchengesetzgebung nicht nachkommt.

### Anhang 1

Die Kantone und die VSKT wiederholen hier ihre Forderung nach einheitlicher Terminologie von "Tierarztpraxis oder -klinik" und von "Tierhalter und Tierhaltung".

Weiter fordern sie einen Verweis in Ziff. 1 Abs. 1 auf Art. 10 Abs. 2 TAMV (Bestandesbesuch im Rahmen der TAM-Vereinbarung). In Abs. 2 sollen die Tierärztinnen und Tierärzte zudem verpflichtet werden, auch die Wartungsprotokolle der Fütterungsanlagen (und der Narkosegeräte) zu kontrollieren. Zusätzlich soll die tierschutzrelevante Kontrolle, ob die Schmerzaus-

schaltung bei der Enthornung und Kastration korrekt erfolgt, aufgenommen werden. Schliesslich weisen die Kantone und die VSKT darauf hin, dass bei den Besuchsfrequenzen die Kaninchen fehlen.

Die Fleischproduzenten(verbände) beantragen in Ziff. 1 eine Präzisierung, wonach nur die Ablagen der Tierarzneimittel im Betriebsgebäude kontrolliert werden können. Kontrollpflichten in Privatbereichen werden abgelehnt.

Ein Zusammenhang zwischen Bestandesgrösse und Besuchsintervall ist gemäss den Bauernverbänden und den Fleischproduzenten(verbänden) nicht gegeben. Das alte System solle beibehalten werden. STS schlägt weitere Unterscheidungen vor (Geflügel, Schweine).

SAB, SAV und BEBV beantragen, der speziellen Situation der Sömmerung zu berücksichtigen, da teilweise der gleiche Bewirtschafter für verschiedene Betriebe verantwortlich ist. Der korrekte Umgang mit den TAM und den Tieren ist hauptsächlich abhängig vom Bewirtschafter.

Fast alle Kantone halten zum geltenden Abs. 3 fest, dass die Forderung, den TAM-Besuch grundsätzlich zusammen mit einem Betriebsbesuch vorzunehmen, der sich aus medizinischen Gründen als notwendig erweist, den TAM-Besuch entwertet. Es werde damit impliziert, dass der TAM-Besuch medizinisch nicht notwendig sei.

Die Kantone und die VSKT sind der Meinung, es solle nicht in der TAM-Vereinbarung festgehalten werden, ob Tierarzneimittel auf Vorrat abgegeben werden und ob AMV/FüAM verschrieben werden. Diese Sachverhalte können relativ rasch ändern und sind nicht mit speziellen Aufgaben der Tierärztin bzw. des Tierarztes verbunden. In der TAM-Vereinbarung sollten aufgenommen werden "AMV/FüAM über betriebseigene technische Anlagen" sowie "Tierarzneimittel über Inhalationsnarkosegerät". Die GST lehnt die Bestimmung zum Inhalt der TAM-Vereinbarung ebenfalls ab.

## **5. Bemerkungen zur Verordnung über das Informationssystem Antibiotika in der Veterinärmedizin (ISABV-V)**

### Art. 3

Scienceindustries und Refdata weisen darauf hin, dass für die Firmen der Tierarzneimittelindustrie keine Möglichkeit bestehe, auf BUR-Nummern zuzugreifen. Deshalb müssten weiterhin die GLN-Daten verwendet werden können.

### Art. 4

Identitas regt an, sich an der Tierverkehrsdatenbank zu orientieren. Die Identitas macht beliebt, dass die Angaben zu Signal- und Aktionswerten auf Stufe Betrieb/Tierhaltung den Tierhaltenden auf der TVD über die Zeit angezeigt werden. Nur so können die Tierhaltenden sich regelmässig einstufen und frühzeitig reagieren.

### Art. 5

Gemäss ASSGP setzt sich die Stiftung Refdata seit Jahrzehnten dafür ein, dass die Grundlagen der Digitalisierung, d.h. unter anderem, die eindeutige Identifizierung von Personen, Organisationen (GLN) sowie Produkte (GTIN) des Gesundheitswesens mit global gültigen Standards erfolgt und die Referenzierung in öffentlich zugänglichen und lizenzfreien Datenbanken

sichergestellt wird. Auch Tierärzte/-innen und entsprechende Praxen verfügen über entsprechende, öffentlich für alle Stakeholder und Behörden zugängliche Nummern. Es macht keinen Sinn den Datenaustausch über die von aussen nicht zugängliche BUR-Nummer mittels «Übersetzung» des Kundenstammes durch das BLV zu regeln und dabei unter anderem nicht unberechtigte Bedenken der Firmen im Bereich des Datenschutzes und der jeweiligen Geschäftsgeheimnisse zu provozieren. ASSGP schlägt deshalb vor, für die jeweiligen Meldungen im IS ABV ebenfalls die öffentlich zugängliche, eindeutige und unentgeltlichen GLN-Daten zu verwenden."

#### Art. 12

Die Kantone und die VSKT regen an, den Passus "FTVT-Qualifikation wegzulassen". FTVT-Qualifikationen können nicht aus ASAN, sondern nur aus dem MedReg bezogen und verknüpft werden (indirekt über die der Person zugeordnete Praxis [UID]).

#### Anhang 1

Der ASSGP verlangt, dass die GLN konsequenterweise überall dort verlangt werden soll, wo eine Organisation/Unternehmung eindeutig identifiziert werden muss. Der GTIN Identifikationsstandard mit welchem die Packungen der Arzneimittel eineindeutig identifizierbar sind, ermögliche eine automatisierte fehlerfreie Erfassung der Packungsdaten entlang der gesamten Wertschöpfungskette, d.h. bis zur eigentlichen Abgabe. Die Zulassungsnummer garantiere dies nicht, da jederzeit ein Erfassungsfehler passieren kann. GTIN identifiziert in einem EAN-13-Strichcode. Refdata schlägt entsprechende Anpassungen konkret vor.

Die Kantone verlangen, dass die Einheit für die Meldungen und Auswertungen auf Stufe ISABV (wie auch für die TAM-Vereinbarung) die «Tierarztpraxis- oder -klinik» sein soll. Der Name der Person, die das Antibiotikum verschreibt, abgibt oder anwendet, sei zu streichen.

## 6. Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden

### Kantone

<b>AG</b>	Kanton Aargau, Regierungsrat
<b>AI</b>	Kanton Appenzell Innerrhoden, Landammann und Standeskommission
<b>AR</b>	Kanton Appenzell Ausserrhoden, Regierungsrat
<b>BE</b>	Kanton Bern, Regierungsrat
<b>BL</b>	Kanton Basel-Landschaft, Regierungsrat
<b>BS</b>	Kanton Basel-Stadt, Regierungsrat
<b>FR</b>	Kanton Freiburg, Conseil d'État
<b>GE</b>	Kanton Genf, Conseil d'État
<b>GL</b>	Kanton Glarus, Departement Finanzen und Gesundheit
<b>GR</b>	Kanton Graubünden, Regierung
<b>JU</b>	Kanton Jura, Gouvernement

<b>NE</b>	Kanton Neuenburg, Conseil d'État
<b>NW</b>	Kanton Nidwalden, Regierungsrat
<b>OW</b>	Kanton Obwalden, Finanzdepartement
<b>SG</b>	Kanton St. Gallen, Gesundheitsdepartement
<b>SH</b>	Kanton Schaffhausen, Departement des Innern
<b>SO</b>	Kanton Solothurn, Regierungsrat
<b>TG</b>	Kanton Thurgau, Regierungsrat
<b>TI</b>	Kanton Tessin, Consiglio di Stato
<b>UR</b>	Kanton Uri, Landammann und Regierungsrat
<b>VD</b>	Kanton Waadt, Conseil d'État
<b>VS</b>	Kanton Wallis, Conseil d'État
<b>ZG</b>	Kanton Zug, Gesundheitsdirektion
<b>ZH</b>	Kanton Zürich, Regierungsrat

### In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

<b>Die Mitte</b>	Partei "Die Mitte"
<b>SP</b>	Sozialdemokratische Partei der Schweiz

### Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

<b>SAB</b>	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete
<b>SBV</b>	Schweizer Bauernverband

### Weitere interessierte Kreise

<b>Apisuisse</b>	Dachverband der Schweizerischen Bienenzüchtervereine
<b>ASSGP</b>	Fachverband für Selbstmedikation
<b>BEBV</b>	Berner Bauern Verband
<b>BGK</b>	Beratungs- und Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer
<b>Biosuisse</b>	Vereinigung Schweizer Biolandbau-Organisationen
<b>EFBS</b>	Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit

<b>FiBL</b>	Forschungsinstitut für biologischen Landbau
<b>Gallosuisse</b>	Vereinigung der Schweizer Eierproduzenten
<b>GDK</b>	Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren
<b>GST</b>	Gesellschaft der Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte
<b>HOS</b>	Holstein Switzerland
<b>Identitas</b>	Identitas AG
<b>KGD</b>	Schweizer Kälbergesundheitsdienst
<b>Micarna</b>	Micarna SA
<b>Pharmasuisse</b>	Schweizerischer Apothekerverband
<b>Proviande</b>	Proviande Genossenschaft
<b>Refdata</b>	Stiftung Refdata
<b>RGD</b>	Rindergesundheitsdienst
<b>RTA</b>	Round Table Antibiotics

<b>SAV</b>	Schweizerischer Alpwirtschaftlicher Verband
<b>SBLV</b>	Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband
<b>Scienceindustries</b>	Wirtschaftsverband Chemie Pharma Life Sciences
<b>SGP</b>	Schweizer Geflügelproduzentenverband
<b>SMGP</b>	Schweizerische Medizinische Gesellschaft für Phytotherapie
<b>SMP</b>	Schweizer Milchproduzenten
<b>SOBV</b>	Solothurner Bauernverband
<b>STS</b>	Schweizer Tierschutz
<b>Suisseporcs</b>	Schweizerischer Schweinezüchter- und Schweineproduzentenverband
<b>SVGM</b>	Schweizerische Vereinigung für Geflügelmedizin der GST
<b>Swiss Beef</b>	Swiss Beef AG
<b>SZZV</b>	Schweizerischer Ziegenzuchtverband
<b>Tierspital ZH</b>	Universitäres Tierspital, Nutztierbereich

<b>Uni Bern</b>	ISME Pferdeklunik, Vetsuisse-Fakultät Bern
<b>Uni Zürich</b>	Universität Zürich, Vetsuisse-Fakultät
<b>VSKT</b>	Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte
<b>Zoo B</b>	Zoologischer Garten Basel
<b>Zooschweiz</b>	Verein der wissenschaftlich geleiteten Zoos der Schweiz
<b>Zoo ZH</b>	Zoo Zürich

### **Privatpersonen**

	Tierarztpraxis im Bad AG, Heiden
--	----------------------------------